



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab: Jan 2026

1. Geltung dieser Bedingungen

1.1. Die ENERCHECK GmbH schließt Verträge mit Auftraggebern (AG) nur in Anwendung dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) ab. Die einmal vereinbarten Geschäftsbedingungen gelten – bis auf Widerruf durch die ENERCHECK GmbH – auch für alle zukünftigen Vertragsabschlüsse als vereinbart. Die Geltung von Einkaufs- und sonstigen Geschäftsbedingungen des AG wird hiermit für die gesamte Geschäftsbeziehung ausgeschlossen. Soweit die Verträge mit Verbrauchern i.S. des KSchG abgeschlossen werden, gehen unabdingbare gesetzliche Bestimmungen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) sind auf der Website unter www.enercheck.at einsehbar.

2. Angebote

2.1. Angebote der ENERCHECK GmbH sind, so weit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, freibleibend und nicht bindend. Ein beidseitig verbindlicher Vertrag kommt erst mit dem Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung der ENERCHECK GmbH beim AG oder dem Leistungsbeginn der ENERCHECK GmbH zustande. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies betrifft auch die Vereinbarung über das Abgehen von der Schriftform selbst. Mündliche Auskünfte, Nebenabreden und Zusagen von Organen oder Mitarbeitern der ENERCHECK GmbH sind in jedem Stadium der Vertragsabwicklung nur dann verbindlich, soweit sie schriftliche Bestätigung finden.

2.2. Die ENERCHECK GmbH übernimmt mit der Ankündigung von Prüfungen und deren Vornahme nicht die dem AG allenfalls obliegenden Verpflichtungen zur Einhaltung dieser oder von Folgeprüfterminen.



ENERCHECK GmbH | A-1010 Wien Kohlmarkt 8-10 | t +43 1 26 77 77-0 | e: office@enercheck.at | Firmensitz
Wien FN656147y HG Wien | Gerichtsstand Wien | UID-Nr. ATU82269536 | Raiffeisenbank Korneuburg eGen,
BIC: RLNWATWWKOR, IBAN: AT44 3239 5000 0123 4939

Es gelten die auf unserer Homepage (www.enercheck.at) veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf Verlangen auch unentgeltlich ausgehändigt werden.



3. Räumliche Geltung

Angebote Entgelte sind, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, nur für Tätigkeiten in Österreich gültig.

4. Durchführung des Auftrages

4.1. Die ENERCHECK GmbH schuldet ausschließlich die vertraglich genau festgelegten Leistungen, die unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik erbracht werden. Die ENERCHECK GmbH übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der den Aufträgen zugrundeliegenden Gesetze, Richtlinien und Normen.

4.2. Bei der Erteilung des Auftrages wird das Auftragsvolumen schriftlich festgelegt. Falls sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages notwendige Änderungen oder Überschreitungen des vereinbarten Auftragsvolumens ergeben sollten, ist die ENERCHECK GmbH berechtigt, diese aufgrund der vorliegenden AGB auch ohne schriftlichen Auftrag vorzunehmen, sofern das zuletzt vereinbarte Entgelt nicht um 10% überschritten wird. Überschreitet die Modifikation 10%, dann sind diese vor Erbringung der zusätzlichen Leistung schriftlich zu vereinbaren. Erhöht sich durch diese Modifikation der Umfang des Auftrags das zuletzt vereinbarte Entgelt um mehr als 50%, so ist der AG berechtigt, binnen drei Tagen ab Bekanntgabe des neuen Entgelts vom Vertrag zurückzutreten. Der AG hat aber für den bereits erbrachten Leistungsumfang eine Vergütung in der dafür vereinbarten Höhe zu entrichten.

4.3. Die ENERCHECK GmbH übernimmt keine Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung und die Funktionsfähigkeit der ausschließlich auf technische Sicherheit überprüften Objekte, sofern dies nicht ausdrücklich Vertragsinhalt ist. Insbesondere werden Konstruktion, Werkstoffauswahl und Bau von Geräten und Anlagen nur dann einer Prüfung unterzogen, wenn sich ein Auftrag speziell auf eine derartige Leistung richtet. Dies gilt in gleicher Weise auch für Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften.

4.4. Der AG hat der ENERCHECK GmbH bereits bei Auftragserteilung sämtliche erforderlichen Unterlagen, wie Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und Bescheinigungen vorzulegen, für sämtliche erforderliche Genehmigungen und Freigaben zu sorgen, jederzeit auftragsbezogene Auskünfte zu erteilen und vor



Beginn der Auftragserfüllung die hierzu notwendigen Vorbereitungen zu treffen, insbesondere das Prüfobjekt zugänglich zu machen. Der AG ist dazu verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die erforderlichen Unterlagen oder Genehmigungen rechtzeitig bereitzustellen. Kommt der AG diesen Pflichten trotz Fristsetzung durch die ENERCHECK GmbH nicht nach, so ist der Vertrag mit Fristablauf aufgehoben. Die ENERCHECK GmbH ist in diesem Fall berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

4.5. Die ENERCHECK GmbH ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der ihr zur Verfügung gestellten Prüfgrundlagen oder von mündlichen Auskünften des AG oder seiner Mitarbeiter zu überprüfen, sodass sie von der Richtigkeit solcher Angaben ausgehen darf. Stellen sich die zur Verfügung gestellten Unterlagen als falsch heraus, ist die ENERCHECK GmbH berechtigt, einen Schadenersatz von 50% des vereinbarten Entgeltes zu verrechnen. Ist die ENERCHECK GmbH darüber hinaus auch schon aktiv geworden, beträgt der Schadenersatz 100% des vereinbarten Entgeltes.

4.6. Die ENERCHECK GmbH ist berechtigt, die Methode und die Art der Untersuchung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen.

4.7. Die ENERCHECK GmbH ist berechtigt, von den ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen Kopien herzustellen und zu ihren Akten zu nehmen und Daten des AG und aus dem Geschäftsverkehr mit diesem zu eigenen Zwecken in einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage zu speichern. Der AG erteilt entsprechend Punkt 10. der AGB hierzu ausdrücklich seine Zustimmung.

4.8. Die ENERCHECK GmbH erbringt die Dienstleistung, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, mit einem Mitarbeiter pro Fachgebiet. Für die Auftragserfüllung erforderliche oder nützliche Hilfeleistungen sind vom AG oder in dessen Namen von einem Dritten der ENERCHECK GmbH unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der AG hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die erforderlichen oder nützlichen Hilfeleistungen zur Verfügung zu stellen. Bei der Erbringung von solchen Hilfeleistungen hat der AG die geltenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, insbesondere im Bereich des Arbeitnehmerschutzes, zu überwachen und einzuhalten.

4.9. Der AG gestattet der Akkreditierungsstelle, dass sie die auftragsgegenständliche Konformitätsbewertungstätigkeit der ENERCHECK GmbH begleiten und beobachten (auditieren) darf.





5. Leistungsabgrenzung

Zur eindeutigen Bestimmung des Leistungsumfanges sowie zur Vermeidung von Missverständnissen wird festgehalten, dass folgende Leistungen nicht Bestandteil der vertraglich geschuldeten Prüfung sind.

5.1. Modularer Aufbau von Photovoltaikanlagen: Aufgrund der modularen Bauweise von PV-Anlagen erfolgt die Prüfung baugleicher Komponenten stichprobenartig. Wiederkehrende Mängel werden als „sich wiederholende Mängel“ dokumentiert. Eine vollumfängliche Einzelprüfung sämtlicher Komponenten ist technisch nicht möglich. Vereinzelt, nicht erkannte Abweichungen können auftreten, ohne dass hierdurch typischerweise die Sicherheit oder Funktionsfähigkeit der Gesamtanlage beeinträchtigt wird.

5.2. Prüfung des Anlagenbuchs: Die Prüfung des Anlagenbuchs umfasst ausschließlich eine Kontrolle auf formale Vollständigkeit, Plausibilität und Nachvollziehbarkeit. Eine vertiefte inhaltliche, normative oder rechtliche Bewertung erfolgt nicht. Hinweise auf veraltete Normen oder Unstimmigkeiten werden im Prüfbericht vermerkt.

5.3. Einbindung in den äußeren Blitzschutz: Die Beurteilung der Einbindung in das äußere Blitzschutzsystem erfolgt lediglich orientierend im Sinne einer groben Plausibilitätskontrolle. Eine fachgerechte, normenkonforme Prüfung ist ausschließlich durch spezialisierte Blitzschutzfachbetriebe vorzunehmen und nicht Gegenstand der Leistung.

5.4. Begrenzte Eingriffe in Systemkomponenten: Eine Leistungsanalyse einzelner PV-Module ist nicht umfasst und kann gesondert beauftragt werden. Die Kontrolle von Anzugsdrehmomenten erfolgt stichprobenartig. Geschlossene Kabelführungssysteme werden aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet. Brandschutzabschottungen werden ausschließlich anhand der Dokumentation beurteilt; eine physische Kontrolle nicht dokumentierter Bereiche erfolgt nicht. Die statische oder bauphysikalische Eignung des Montagesystems wird nicht bewertet. Bei ballastierten Systemen erfolgt eine stichprobenartige Kontrolle der Ballastierungselemente.

5.5. Steckverbindungen und Komponentenkompatibilität: Die Prüfung der Kompatibilität von Steckverbindungen erfolgt auf Basis der vorgelegten





Dokumentation und einer Plausibilitätsbeurteilung. Eine vollständige technische Verifikation ist aufgrund fehlender Herstellerkennzeichnungen oder eingeschränkter Zugänglichkeit regelmäßig nicht möglich.

5.6. Dachaufstieg: Es wird vorausgesetzt, dass ein sicherer Dachaufstieg bauseits vorhanden ist. Der Prüftechniker entscheidet vor Ort, ob ein gefahrloser und rechtssicherer Zugang unter Berücksichtigung der Witterung möglich ist.

5.7. Mehraufwände aufgrund besonderer Anlagenkonfigurationen oder fehlender Kennzeichnungen: Zusätzlicher Aufwand, der insbesondere durch spezifische Verschaltungen (z.B. parallel geschaltete Strings, die für Messungen getrennt werden müssen), fehlende oder unzureichende Leitungskennzeichnungen oder Abweichungen zwischen Dokumentation und tatsächlicher Ausführung entsteht, wird gesondert nach tatsächlichem Zeitaufwand zum aktuellen Stundensatz verrechnet.

6. Vertragsdauer, Fristen und Termine/Verzug

6.1. Die vertraglich vereinbarten Fristen und Termine beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfanges aufgrund der Angaben des AG. Diese Zeitangaben erlangen nur dann Verbindlichkeit, wenn sie von der ENERCHECK GmbH schriftlich ausdrücklich als „verbindlich“ festgelegt worden sind. Verzögerungen berechtigen den AG nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen, egal aus welchem Rechtstitel.

6.2. Verbindlich festgelegte Fristen beginnen mit der vollständigen Übereinstimmung in allen Vertragsteilen und über sämtliche Bedingungen der Leistung und enden mit der Bereitstellung der Leistung durch die ENERCHECK GmbH. Sie verlieren ihre Verbindlichkeit, wenn sich der AG mit seinen Verpflichtungen nach den Bestimmungen der vorliegenden AGB, insbesondere den Punkten 4.4 und 4.8 – aus welchen Gründen immer – in Verzug befindet.

6.3. Wird die Auftragserfüllung durch Umstände verzögert, welche die ENERCHECK GmbH nicht zu vertreten hat (z.B. Betriebsstörungen, Streik, höhere Gewalt, Transporthindernisse, etc.), ist die ENERCHECK GmbH unter Ausschluss von Gewährleistungen, Irrtumsanfechtungen und/oder Schadenersatzansprüchen berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die Frist angemessen zu verlängern. Dies gilt auch dann, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die ENERCHECK GmbH bereits in Verzug befindet. Die ENERCHECK GmbH



wird dies dem Kunden rechtzeitig mitteilen. ENERCHECK GmbH ist im Rücktrittsfall berechtigt, bis dahin erbrachte Teilleistungen gegenüber dem Kunden zu den dafür vereinbarten Preisen abzurechnen.

6.4. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, verlängert sich dieser Vertrag über wiederkehrende Leistungen jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer schriftlichen Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

7.1. Die Leistungen werden nach den jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisen auf Basis des Angebots verrechnet. Erstreckt sich die Leistungserbringung auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder werden Leistungen wiederholt erbracht, so werden diese – sofern nicht vertraglich anders vereinbart – zu den jeweils im Zeitpunkt der einzelnen Leistungserbringung gültigen Preisen und Stundensätzen in Rechnung gestellt.

7.2. Sofern der für die Auftragserfüllung erforderliche Zutritt vor Ort nicht möglich ist (z. B. Schlüssel für den Zugang zur PV-Anlage fehlt etc.), ist die ENERCHECK GmbH berechtigt, die hierdurch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand zum aktuellen Stundensatz.

7.3. Wertsicherungsklausel: Bei einem mehrjährigen Leistungszeitraum erfolgt die Verrechnung der angebotenen Preise und Stundensätze zuzüglich einer jährlichen Anpassung an die Inflation. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres auf Basis des vom Statistischen Bundesamt für Österreich veröffentlichten Verbraucherpreisindex im Vergleich zum gleichen Stichtag vom Vorjahr.

7.4. Erstreckt sich der Leistungszeitraum der ENERCHECK GmbH auf mehr als vier Wochen, hat die ENERCHECK GmbH das Recht, monatlich Teilrechnungen zu legen. Die Zahlung der Teil- und Gesamtrechnungen hat prompt und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer zu erfolgen.

7.5. Beanstandungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung der ENERCHECK GmbH schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls die Rechnung als anerkannt gilt.



ENERCHECK GmbH | A-1010 Wien Kohlmarkt 8-10 | t +43 1 26 77 77-0 | e: office@enercheck.at | Firmensitz Wien FN656147y HG Wien | Gerichtsstand Wien | UID-Nr. ATU82269536 | Raiffeisenbank Korneuburg eGen, BIC: RLNWATWWKOR, IBAN: AT44 3239 5000 0123 4939

Es gelten die auf unserer Homepage (www.enercheck.at) veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf Verlangen auch unentgeltlich ausgehändigt werden.

7.6. Der AG ist nicht berechtigt, mit Forderungen – welcher Art auch immer – aufzurechnen, sofern diese nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von der ENERCHECK GmbH schriftlich anerkannt worden sind.

7.7. Bei Zahlungsverzug, auch mit nur einer fälligen Forderung, werden alle offenen Forderungen – auch solche aus anderen Aufträgen und unabhängig von einer abweichenden Zahlungsvereinbarung – sofort fällig und die ENERCHECK GmbH kann wahlweise sofort Zahlung der noch offenen Forderungen verlangen und bis zur Zahlung mit der Auftragserfüllung zuwarten, oder aber fristlos vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die ENERCHECK GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verrechnen und eigene Mahnkosten in Höhe von EUR 50,00 je Mahnung in Rechnung zu stellen.

7.8. Der AG verpflichtet sich weiter, die durch seinen Zahlungsverzug tatsächlich entstandenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten und Aufwendungen der ENERCHECK GmbH zu ersetzen. Dazu zählen unbeschadet einer prozessrechtlichen Kostenersatzpflicht insbesondere die außergerichtlichen Kosten, die Mahnkosten, die Kosten eines Inkassounternehmens (nach Maßgabe der in der Verordnung des BM f. wirtschaftliche Angelegenheiten vom BGBl 141/96 dargestellten, nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung valorisierten Vergütungen für Inkassodienstleistungen), sowie die Kosten von einschreitenden Rechtsanwälten, soweit sie zweckdienlich und notwendig waren.

7.9. Preisangaben verstehen sich im Zweifel exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, die vom AG in ihrer jeweiligen Höhe ebenfalls zu bezahlen ist.

7.10. Mehrere Vertragspartner haften zur ungeteilten Hand.

7.11. Die ENERCHECK GmbH ist berechtigt, dem AG Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der AG erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch die ENERCHECK GmbH ausdrücklich einverstanden.

8. Gewährleistung

8.1. Ist der AG nicht Verbraucher im Sinne des KSchG, so hat er das Werk oder die Dienstleistungen der ENERCHECK GmbH unverzüglich nach Leistungserbringung zu



ENERCHECK GmbH | A-1010 Wien Kohlmarkt 8-10 | t +43 1 26 77 77-0 | e: office@enercheck.at | Firmensitz Wien FN656147y HG Wien | Gerichtsstand Wien | UID-Nr. ATU82269536 | Raiffeisenbank Korneuburg eGen, BIC: RLNWATWWKOR, IBAN: AT44 3239 5000 0123 4939

Es gelten die auf unserer Homepage (www.enercheck.at) veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf Verlangen auch unentgeltlich ausgehändigt werden.



prüfen und festgestellte bzw. feststellbare Mängel bei sonstigem Ausschluss jeder Haftung der ENERCHECK GmbH unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen nach Auslieferung des Gutachtens, Prüfberichtes oder dgl. schriftlich geltend zu machen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung, längstens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen danach und jedenfalls noch innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich zu rügen. Allfällige Mängelrügen berechtigen nicht zu teilweiser oder gänzlicher Zurückhaltung von Rechnungsbeträgen.

8.2. Gewährleistungsansprüche des AG beschränken sich nach Wahl der ENERCHECK GmbH auf Verbesserung oder Ersatzlieferung. Die ENERCHECK GmbH ist berechtigt, zwei Verbesserungsversuche oder Ersatzlieferungen vorzunehmen. Führen die Versuche zur Verbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist nicht zum Erfolg oder ist die Verbesserung bzw. Ersatzlieferung wirtschaftlich unzutunlich, hat der AG das Recht auf Wandlung des Vertrages bzw. Preisminderung. Die Wandlung wegen unwesentlicher, unbehebbarer Mängel ist ausgeschlossen. Diesfalls erfolgt eine angemessene Preisminderung.

8.3. Gewährleistungsansprüche des AG – auch für sogenannte unkörperliche Werke, also beispielsweise für Gutachten oder Softwareentwicklung – verfristen in einem Jahr nach Abschluss der Leistungserbringung durch die ENERCHECK GmbH. Die Gewährleistungsfrist wird weder durch Verbesserung, noch durch Verbesserungsversuche verlängert oder unterbrochen, vor allem dann nicht, wenn diese außerhalb der hiermit vereinbarten Gewährleistungsfrist erfolgen.

8.4. Unterlässt der AG die fristgerechte Mängelrüge gem. Punkt 7.1., so sind Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn Mitarbeiter von der ENERCHECK GmbH hätten derartige Ansprüche vorsätzlich oder krass grob fahrlässig begründet.

9. Haftung

9.1. Beweislast und Abtretungsverbot: Der AG ist hinsichtlich Verursachung, Rechtswidrigkeit und Verschulden beweispflichtig. Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen gegen die ENERCHECK GmbH an Dritte ist unzulässig.



9.2. Vorrangige Deckung durch anderweitige Versicherungen: bestehen für das Risiko des AG anderweitige Versicherungen (insbesondere Versicherungen des AG selbst, Projekt- oder Bauversicherungen), so sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen und wirken wie ein Selbstbehalt gegenüber dem Versicherungsschutz der ENERCHECK GmbH. Versicherungsschutz aus der bei der ENERCHECK GmbH bestehenden Police besteht erst, wenn die anderweitigen Versicherungen vollständig ausgeschöpft sind.

9.3. Begrenzung der Haftung auf Versicherungsleistung: Die Haftung der ENERCHECK GmbH gegenüber dem AG ist grundsätzlich auf die von ihrem Versicherer im Einzelfall tatsächlich erbrachten Leistungen begrenzt. Soweit in der für die ENERCHECK GmbH geltenden Police eine Pauschalversicherungssumme ausgewiesen ist, gilt diese Pauschalversicherungssumme als maximale Haftungsobergrenze der ENERCHECK GmbH gegenüber dem AG, vorbehaltlich der in der Police geregelten Selbstbehalte, Jahreshöchstleistungen und Ausschlüsse. Die ENERCHECK GmbH haftet nicht über die von ihrem Versicherer gedeckten Beträge hinaus; eine weitergehende Haftung bedarf einer ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung und einer nachgewiesenen Rückdeckungszusage des Versicherers.

9.4. Ausschluss bei leichter Fahrlässigkeit: Die ENERCHECK GmbH haftet nicht für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Sach- oder Vermögensschäden.

9.5. Haftungsbegrenzung bei grober Fahrlässigkeit: Bei schlichter grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der ENERCHECK GmbH für Sach- und Vermögensschäden auf die in der Police geregelten Deckungssummen begrenzt; Personenschäden bleiben hiervon unberührt.

9.6. Selbstbehalt und Verpflichtung des AG zur Eigendeckung: Soweit in der Police ein Selbstbehalt vereinbart ist, trägt die ENERCHECK GmbH diesen Selbstbehalt nicht gegenüber dem AG. Eine pauschale Weitergabe des Selbstbehalts an den AG erfolgt nicht. Der AG verpflichtet sich jedoch, für Schäden, die unmittelbar aus der Auftrags Erfüllung resultieren, eine eigene Versicherung oder anderweitige Deckung vorzuhalten, die mindestens den in der Police ausgewiesenen Selbstbehalt abdeckt (mindestens EUR 10.000,-). Der AG hat auf Verlangen der ENERCHECK GmbH einen entsprechenden Nachweis über das Bestehen dieser Eigendeckung vorzulegen.



9.7. Vorhersehbarer Schaden: Mit Ausnahme von Personenschäden ist die Haftung der ENERCHECK GmbH auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9.8. Haftung der Organe und Erfüllungsgehilfen: Die in diesem Abschnitt enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die Organe, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen der ENERCHECK GmbH in persönlicher Eigenschaft.

9.9. Verjährung und Klagefrist: Schadenersatzansprüche sind, außer bei Vorsatz der ENERCHECK GmbH oder deren Organen/leitenden Mitarbeitern, ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach schriftlicher Ablehnung der Ansprüche durch die ENERCHECK GmbH oder deren Versicherer gerichtlich geltend gemacht werden. Unbeschadet abweichender gesetzlicher Fristen verjähren sonstige Ansprüche des AG binnen eines Jahres ab Kenntnis des Anspruchs; dies gilt nicht für deliktische Ansprüche.

9.10. Produkthaftung und zwingende Haftungen: Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit zwingende gesetzliche Haftungen (z.B. Produkthaftung) entgegenstehen.

9.11. Abtretung von Regressansprüchen: Soweit die ENERCHECK GmbH gegenüber dem AG für vorsätzliches oder krass grob fahrlässiges Verhalten ihrer Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen haftet, kann die ENERCHECK GmbH die Abtretung eines allfälligen Schadenersatzanspruchs gegen das betreffende Organ, den Mitarbeiter oder den Erfüllungsgehilfen verlangen.

9.12. Drittschadensfälle: Erheben Dritte, die weder mit der ENERCHECK GmbH noch mit dem AG in einem Vertragsverhältnis stehen, Ansprüche gegen die ENERCHECK GmbH, ihre Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, die nicht auf vorsätzlichem oder krass grob fahrlässigem Verhalten beruhen, hat der AG die ENERCHECK GmbH schad- und klaglos zu halten.

9.13. Schäden an Prüflingen: Für Schäden an Prüflingen, die durch Prüfungen, Tests oder vergleichbare Maßnahmen entstehen, die nach den zum Prüfzeitpunkt geltenden Regeln der Technik durchgeführt wurden, übernimmt die ENERCHECK GmbH keine Haftung.





9.14. Ausschluss von Mangelfolgeschäden: Die Haftung für Mangelfolgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Verdienstentgang, sonstige Vermögensschäden und Zinsschäden, ist ausgeschlossen; eine etwaige gesetzliche Haftung unterliegt den vorstehenden Einschränkungen.

9.15. Angebot zur Einsicht in die Police: Die ENERCHECK GmbH stellt dem AG auf begründetes Verlangen einen Policenauszug zur Verfügung, der insbesondere die Pauschalversicherungssumme, den Selbstbehalt, wesentliche Ausschlüsse sowie die Nachdeckungsfristen enthält. Vollständige Policen werden auf begründete Anfrage übermittelt; vertrauliche Teile bleiben geschützt. Die Bereitstellung eines Policenauszugs entbindet den AG nicht von seiner Pflicht zur Eigendeckung gemäß Ziffer 9.7.

10. Urheberrechte

Sämtliche Urheberrechte an den von der ENERCHECK GmbH erstellten Prüf-, Inspektions- und Überwachungsberichten, Zertifikaten, Gutachten, Berechnungen und dergleichen verbleiben bei der ENERCHECK GmbH. Die Weitergabe, Verwertung und/oder Veröffentlichung der Leistung über den vertraglich festgelegten Zweck hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ENERCHECK GmbH. Bei Weitergabe, Verwertung und/oder Veröffentlichung der Leistung ist der AG für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Er hat die ENERCHECK GmbH insoweit von allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

11. Geheimhaltung/Vertraulichkeit/Datenschutz

11.1. Die ENERCHECK GmbH hat ihre MitarbeiterInnen und sonstigen Erfüllungsgehilfen zur Verschwiegenheit über alle ihnen durch den Auftrag zur Kenntnis gelangten Tatsachen verpflichtet.

11.2. Der AG gestattet der ENERCHECK GmbH, dass sie von schriftlichen Unterlagen, Zeichnungen, Plänen usw. die der ENERCHECK GmbH zur Einsicht überlassen werden und die für die Auftragserfüllung notwendig sind, Kopien für die Akten der ENERCHECK GmbH erstellen darf.



11.3. Die ENERCHECK GmbH wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG) beachten und die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich der ENERCHECK GmbH erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen.

11.4. Die ENERCHECK GmbH verpflichtet sich insbesondere dazu, dass ihre Mitarbeiter die Bestimmungen des § 6 DSG einhalten.

11.5. Die Datenschutzerklärung iSd Art. 13 und 14 DSGVO ist auf der Website (<https://www.enercheck.at/datenschutzerklaerung/>) ersichtlich.

11.6. Informationen bzw. Daten des AG werden ausschließlich im Falle einer gesetzlich, behördlich oder gerichtlich angeordneten Offenlegung an Dritte weitergegeben.

12. Hilfsmaterial

Die Kosten für Hilfsmittel, die nicht zur Standardausrüstung der ENERCHECK GmbH gehören, gehen zu Lasten des AG.

13. Beistellungen

Die Beistellung (Anschluss und Lieferung) von Wasser, Strom, Beleuchtung im erforderlichen Ausmaß und Arbeitsgerüsten, die sich für die Ausführung der Prüfarbeiten eignen und die den geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften genügen, gehen zu Lasten des AG, der auch für ihre Bereitstellung zeitgerecht zu sorgen hat.

14. Anlieferung und Verwahrung von Prüfgegenständen

Bei Prüfungen in den ENERCHECK GmbH Prüfstätten sind die zu untersuchenden Prüfgegenstände, Proben und dgl. grundsätzlich frei Haus anzuliefern. Insoweit sie nach den Prüfungen dem AG oder einer anderen Stelle nicht übergeben werden, kann für die weitere Verwahrung ein Lagerzins oder, wenn sie entsorgt werden, ein Entsorgungsbeitrag in angemessener Höhe verlangt werden.



15. Salvatorische Klausel

Unwirksame Bestimmungen dieser Vereinbarung beeinträchtigen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien kommen im Falle der Unwirksamkeit einer Klausel dieser Vereinbarung überein, diese durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die AGB gelten gegenüber Verbrauchern (i.S. d. KSchG) nur, soweit ihnen nicht zwingende Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/1979, entgegenstehen.

16. Rechtswahl, Gerichtsstand

Für diese Vereinbarung und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien gilt österreichisches Recht ausschließlich seiner Verweisungsnormen. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag wird ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart, wobei die ENERCHECK GmbH aber berechtigt ist, Klagen auch bei anderen Gerichten, für die ein gesetzlicher Gerichtsstand des Vertragspartners vorliegt, anhängig zu machen.



ENERCHECK GmbH | A-1010 Wien Kohlmarkt 8-10 | t +43 1 26 77 77-0 | e: office@enercheck.at | Firmensitz
Wien FN656147y HG Wien | Gerichtsstand Wien | UID-Nr. ATU82269536 | Raiffeisenbank Korneuburg eGen,
BIC: RLNWATWWKOR, IBAN: AT44 3239 5000 0123 4939

Es gelten die auf unserer Homepage (www.enercheck.at) veröffentlichten Allgemeinen
Geschäftsbedingungen, die auf Verlangen auch unentgeltlich ausgehändigt werden.